Merkblatt Aufbewahrung - vorläufig



Empfehlungen des LKA BW

unter Einbeziehung der "Hinweise zur **vorläufigen** Anwendung" der

Regelungen im WaffG -neu

Zur Unterstützung der Kriminalpolizeilichen Fachberater in der Übergangsphase bis zum Inkrafttreten der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz (AWaffG)

Grundsatz:

Wer Waffen oder Munition besitzt hat Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhanden kommen oder dass Dritte die Gegenstände unbefugt an sich nehmen (§ 36 (1) Satz 1 WaffG).

Hierzu zählen außer Schusswaffen z.B. auch

- Bajonette / Schwerter
- > Reizstoffsprühgeräte mit amtl. Prüfzeichen
- Schreckschusswaffen
- Armbrüste
- Dekowaffen

Grundsatz nach § 36 (1) Satz 2 WaffG:

Schusswaffen dürfen nur **getrennt von Munition** aufbewahrt werden.
Dies gilt auch für erlaubnisfreie
Schusswaffen

Ausnahme:

Sie werden in einem Sicherheitsbehältmis aufbewahrt, das mindestens der Norm DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 entspricht.



Sicherheitserfordernis für die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen

bis zu 5 Kurzwaffen

In einem Sicherheitbehältnis das mindestens der Norm DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 * entspricht.

mehr als 5 Kurzwaffen

Option 1:

Behältnis das mindestens der Norm

DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 1,
bei mehr als ca. 20 Kurzwaffen

Widerstandsgrad 3,
bei mehr als ca. 30 Kurzwaffen

Waffenraum + EMA



Option 2:

Entsprechende Mehrzahl von Behältnissen die mindestens der Norm DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entsprechen (max. 5 Kurzwaffen je Behältnis)



* VDMA = **V**erband **d**er **M**aschinen u. **A**nlagenbauer Diese deutsche Norm wird Ende 2003 zurückgezogen, Behältnisse haben jedoch Bestandsschutz!

Sicherheitserfordernis für die Aufbewahrung

bis zu 10 Langwaffen

Mindestens in einem Behältnis der **Sicherheitsstufe A** nach VDMA 24992

Besonderheit: "Jägerschrank"
Sicherheitsstufe A mit Innenfach "B"
Im Innenfach bis zu 5 Kurzwaffen + Munition

mehr als 10 Langwaffen

Option 1:

Behältnis das mindestens der Norm DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 oder Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht.

Option 2:

Entsprechende Mehrzahl von Behältnissen der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (max. 10 Langwaffen je Behältnis)







Bei Aufbewahrung von Waffen zu beachten:

Aufbewahrung von Waffen in Tresorräumen

Von Sicherheitbehältnissen im Sinne des § 36 WaffG kann abgesehen werden, wenn Waffen und Munition in einem Waffenraum mit folgender Ausstattung aufbewahrt werden:

- stabiles Mauerwerk, Mindestdruckfestigkeit 12 N/mm² (z.B.
 Stahlbeton n. DIN 1045 oder 24cm Mauerwerk n. DIN 1053-1)
- möglichst fensterloser Raum mit nur einer Zugangstür
- Einbau von Belüftungseinrichtungen bis max. 25cm Durchmesser sind möglich
- Zugangstür nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 oder B-Tür nach VDMA 24992 (Bestandsschutz)

<u>Aufbewahrung in **nicht dauernd** bewohnten Gebäuden</u> (z.B. Jagdhütten, Ferien- u. Wochenendhäusern u.a.)

Grundsätzlich ist die Aufbewahrung von bis zu 3 Einzellader-Langwaffen in einem mindestens der Norm DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 1 zulässig. KBSt kann die Anzahl erhöhen (z.B. auch Mehrlader), wenn höherwertiges Behältnis (z.B. DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 2).

Aufbewahrung in Schützenhäusern u. Schießstätten

Grundsätzlich hat die Aufbewahrung **mindestens** den Anforderungen **wie im privaten Bereich** zu entsprechen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Behörde auf Antrag niedrigere Anforderungen stellen ("Härtefallregelung").

Der zu fordernde Sicherheitsstandard muss als "Gesamtbetrachtung" gesehen werden (mechanischer Grundschutz / Wertbehältnisse / Standort / ggf. EMA / besondere Umstände).

Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Munition

Grundsätzlich in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Stangen- oder Schwenkriegelschloss oder in einem gleichwertigen Behältnis.

Bei gemeinsamer Aufbewahrung mit Schusswaffen: im Innenfach eines A- oder B-Schrankes oder in einem Wertbehältnis nach DIN EN 1143-1, **ab** Widerstandsgrad **0**

Prüfvermerk Wertbehältnisse



Bei der **Bewertung** von Wertbehältnissen <u>ohne</u> Prüfvermerk soll der Fachberater der KBSt **kein** Gutachten erstellen, sondern lediglich die Eignung zur Unterbringung entsprechender Waffen feststellen und unterwertige Schränke ausgrenzen.

Verankerung: Waffenschränke unter 1.000 kg sind nach Herstellerangaben fest zu verankern!



Erlaubnisfreie Munition

- Munition f
 ür Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Kennung
- Kartuschenmunition für "Salutwaffen" (Anlage 2, Abschnitt 2, UA 2, Nr. 1.5)
- Pyrotechnische Munition, Klasse "PM I"

Auch hier gilt der Grundsatz der "sicheren Aufbewahrung" gem. § 36 (1) Satz 1 WaffG, allerdings ohne technische Einzelvorgaben.

Zur Abklärung weiterer Fragen steht Ihnen die

KRIMINALPOLIZEILICHE BERATUNGSSTELLE Ihrer Polizeidirektion

gerne zur Verfügung.

Stand Mai 2003